



KUNDMACHUNG

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians kundgemacht am 07.01.2019 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,34 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,10 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2021 geändert wie folgt:

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr
 - 1 Person € 70,62
 - Jede weitere Person € 17,38
 - b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.) Bemessungsgrundlage: pro Person € 22,77

c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung:

in Privatzimmern € 0,35

in Beherbergungsbetrieben € 0,35

in Ferienwohnungen € 0,35

und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze

pro Sitzplatz € 1,36

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigter € 32,34

2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt: Im Holsystem je kg € 0,88

Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,44

b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt nach Personen und Jahr

1 – 3 Personen € 49,08

ab 4 Personen € 62,53

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

120 l Biomüllbehälter pro Entleerung € 10,52

240 l Biomüllbehälter pro Entleerung € 21,03

1100 l Biomüllbehälter Asche € 96,23

c) **Sperrmüllgebühr:** je kg € 0,44

d) **Baurestmassengebühr:** je kg € 0,23

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 63,--.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 16,76
Doppelgrab	Euro 33,46
Urnengrab	Euro 16,76
Urnenerdgrab	EUR 16,76
Urnenstele	EUR 16,76

 Erwerb Grabstätte:

Einzelgrab	Euro 557,48
Urnengrab	Euro 223,08

 Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmal möglich):

	Euro 123,36
--	-------------

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlichen anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro 557,48
Urnengrab	Euro 223,08
Urnenstele	Euro 55,82

3. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 22,41

4. Exhumierung nach § 5

Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt EUR 874,52

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.11.2021

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur